

Federf. Stadtamt: Sozialamt

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Sozialausschuss	Beigeordneter/Stadtkämmerer Hommel	19.04.2005	8

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Vergleich SGB XII mit SGB II**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 wurden das Bundessozialhilfegesetz aufgehoben und das Sozialhilferecht in das Sozialgesetzbuch als 12. Buch eingegliedert. Gleichzeitig wurde mit Schaffung des 2. Sozialgesetzbuches die Grundsicherung für Arbeitsuchende geregelt. Beide Gesetze sind mit ihren Schwerpunkten am 01.01.2005 in Kraft getreten.

Das **SGB XII** beschränkt sich in erster Linie auf eine Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch. Es hält in nahezu allen Kernbereichen am bisherigen Sozialhilferecht, dessen Formulierungen teilweise wörtlich übernommen worden sind, fest. Zusätzlich wurde das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GsiG) aufgehoben und als eigenständiges Kapitel in das Sozialhilferecht eingegliedert.

Die Sozialhilfe umfasst demnach:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
3. Hilfen zur Gesundheit
4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
5. Hilfe zur Pflege
6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
7. Hilfe in anderen Lebenslagen.

Die Leistungen werden als Dienstleistung, Geldleistung oder Sachleistung erbracht. Im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden Leistungen nach Regelsätzen und angemessene Unterkunfts- und Heizkosten gezahlt. Mehrbedarfe sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Ebenso können einmalige Bedarfe in geringem Maß gesondert berücksichtigt werden.

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Zuständig für die Aufgaben nach diesem Buch ist der örtliche Träger der Sozialhilfe, soweit nicht der überörtliche Träger zuständig ist. Die Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden ist nach Landesrecht möglich. Durch Heranziehungssatzung des Kreises Recklinghausen sind die kreisangehörigen Gemeinden mit einigen Ausnahmen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben herangezogen worden.

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem **SGB II** erhalten Erwerbsfähige und die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen. Sie umfasst Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die Leistungen werden in Form von Dienstleistungen sowie Geld- und Sachleistungen erbracht. Das Arbeitslosengeld II enthält Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung. Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt können in einzelnen Fällen berücksichtigt werden. Ebenso einmalige Bedarfe in geringem Umfang.

In Gladbeck werden die Aufgaben nach diesem Gesetz von der Bezirksstelle Gladbeck der Arbeitsgemeinschaft zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II im Kreis Recklinghausen (ARGE) wahr genommen.

Für rechtliche Streitverfahren nach dem SGB II und SGB XXII sind jetzt die Sozialgerichte zuständig.

Weitere Einzelheiten und Vergleiche sind der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Der Sozialausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister  
I. V.

Hommel  
Beigeordneter/Stadtkämmerer

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: